

Gutachten zum geplanten Centre de rétention

Nur in Ausnahmefällen

Auch der zweite Gesetzentwurf lässt noch Fragen offen

VON DANI SCHUMACHER

Mit dem Gesetzprojekt 5947 wird nach dem Bau nun auch die Funktionsweise des geplanten Zentrums für Verwaltungsgewahrsam gesetzlich geregelt. Der Entwurf trifft sowohl beim Staatsrat als auch bei der Menschenrechtskommission und beim Flüchtlingsrat auf Kritik.

Im August 2007 hatte die Abgeordnetenkammer grünes Licht für den Bau eines Zentrums für Verwaltungsgewahrsam (centre de rétention) gegeben. In seinem Gutachten vom März 2007 hatte der Staatsrat darauf hingewiesen, dass die Regierung gut beraten sei, wenn sie in absehbarer Zukunft auch ein Rahmengesetz zur Funktionsweise des Zentrums ausarbeiten würde. Seit dem 24. Oktober vergangenen Jahres liegt der Entwurf nun vor, doch ganz zufrieden ist die Hohe Körperschaft nicht. Der Staatsrat sieht vor allem die Grundrechte der Insassen in Gefahr und belegt den Gesetzestext in diesem Punkt denn auch mit einem formalen Einwand.

Die Commission consultative des Droits de l'Homme (CCDH) sieht beim vorliegenden Gesetzesprojekt ebenfalls Handlungsbedarf. Zwar begrüßt das Gremium den Bau des Zentrums in der Nähe des Flughafens, weil nach der Fertigstellung Ausländer, die des Landes verwiesen werden und

sich keiner Straftat schuldig gemacht haben, nicht länger zusammen mit den Kriminellen in der Haftanstalt in Schrässig untergebracht werden müssen. Dass die Funktionsweise nun eine gesetzliche Basis erhalten wird, bewertet die CCDH ebenfalls positiv. Die spezifische Ausbildung des Personals, die psycho-soziale Betreuung der Insassen und die besondere Hervorhebung der Menschenwürde sind weitere positive Elemente, die die CCDH in ihrem Gutachten speziell unterstreicht.

Allerdings hätte sich die Kommission gewünscht, dass gefährdeten Personen mehr Schutz gewährt wird. Minderjährige, die nicht in Begleitung von Erwachsenen sind, dürfen nicht in das Abschiebezentrum eingewiesen werden, eine Forderung, die der Staatsrat und der Flüchtlingsrat ebenfalls erhoben haben.

Ein ganz besonderes Problem stellt für die CCDH allerdings der Posten des Direktors dar. Für die Menschenrechtskommission hat der Direktor im Augenblick zu viele Befugnisse, eine Einschätzung, die auch die Hohe Körperschaft in ihrem Gutachten teilt. So kann der Direktor beispielsweise Disziplinarmaßnahmen verhängen, gleichzeitig ist er aber auch berechtigt, das Vernehmungs-

protokoll zu verfassen. Dass der Direktor die gleichen Rechte haben soll wie ein Polizeibeamter, trifft ebenfalls auf harte Kritik. Zudem hätten die betroffenen Insassen kein Rekursrecht, moniert die Kommission und hofft deshalb, dass der Gesetzestext in diesem Punkt noch abgeändert wird. Dass der Gesetzentwurf kein externes Kontrollorgan vorsieht, trifft bei der CCDH ebenfalls auf Unverständnis.

Der Flüchtlingsrat hegt in seinem Gutachten ganz ähnliche Bedenken. Wie bereits beim ersten Gesetzesprojekt geht der Rat auch diesmal wieder auf die Kapazität des Zentrums ein. Auch wenn von den ursprünglich geplanten 100 Plätzen nur noch 80 übrig geblieben sind, müsse die Frage erlaubt sein, wen man im Zentrum für Verwaltungsgewahrsam unterzubringen gedenke. Zurzeit befinden sich lediglich 20 Personen in Schrässig, die das Land verlassen müssen, erinnert der LFR. Wie die Menschenrechtskommission unterstreicht auch der Flüchtlingsrat, dass die Einweisung in das Centre de rétention nur in Ausnahmefällen geschehen dürfe. Unzufrieden zeigt sich der LFR mit der Tatsache, dass (wie üblich) die betreffenden großherzoglichen Erlasse noch nicht bekannt sind.